

Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Fauststadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

178.

Sonntag, den 13. November.

1910.

Amtlicher Teil.

Als versucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 — Amtsblatt S. 265 — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen: die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Potsdam, Ostpreußen, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Silesien, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnberg, Wiesbaden,

in Sachsen: die Bezirke Leipzig und Chemnitz,
in Baden: der Bezirk Mannheim, das Großherzogtum Sachsen-Weimar, das Herzogtum Braunschweig, das Herzogtum Anhalt.

Gumbinnen, den 25. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Ansprache an die Bevölkerung über

Bedeutung und Ausföhrung der Volkszählung sowie der Viehzählung in Preußen am 1. Dezember 1910.

Mit dem 1. Dezember d. Js. kehrt in Preußen im ganzen Deutschen Reiche der Tag der **Volkszählung** wieder. Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Das Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwicklung und Größe, über Zahl, Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis, sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen orientieren will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung, wichtiger Verhältnisse des öffentlichen Lebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, die sich nach der Volkszahl richten — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Wahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Reichs- und Provinziallandtagen, das Verfahren der Landtagswahlen usw. —

Eine Aufnahme von dem Anfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht möglich. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der

Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. Js. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. Js. voraussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltsverzeichnis B“ zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

- a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
- b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
- c) sie vom 1. Dezember d. Js. mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die **Viehzählungen**, welche das notwendige Material für die Beurteilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirtschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung ebenfalls bereits bekannt und geläufig. Es werden gezählt die Pferde, Künder, Schafe und Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können.

Die Zählung erfolgt wieder nach **viehhaltenden Haushaltungen**.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember 1910 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen. Dabei sind die auf der Rückseite der Zählkarte gegebenen Erläuterungen genau zu beachten.

Die Viehzählung ist eine selbständig zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeignete